

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

Punkt 24. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Kanalbenutzung (D.K.Nr. 484.345)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass ein Großteil der Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen ist und ein solcher Anschluss für jeden Betroffenen einen Vorteil mit sich bringt;

In Erwägung, dass der Unterhalt des Kanalisationsnetzes eine finanzielle Belastung für die Gemeinde darstellt und es angebracht ist, einen Teil der anfallenden Unterhaltskosten auf die Benutzer des Kanals umzulegen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Kanalbenutzung;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine Kanalbenutzungssteuer zu Lasten der Bewohner, Besitzer, Benutzer oder Mieter von bebauten Liegenschaften erhoben, die längs eines öffentlichen Kanalisationsnetzes liegen und daran angeschlossen sind. Unter öffentliches Kanalisationsnetz ist im Sinne dieser Verordnung jedes System von unterirdischen Röhren zu verstehen, das durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde, und in das die Abwässer und/oder Oberflächenwässer eines Gebäudes ganz oder teilweise eingeleitet werden;

§2 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36309 verbucht;

Artikel 2. §1 Die Steuer wird auf 25,00 € pro Jahr festgelegt. Stichtag für die Festlegung des Steuerbetrages ist der 01.01. eines jeden Jahres;

§2 Die Steuer ist geschuldet durch:

- jeden im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragene(n) Haushalt und/oder Wohngemeinschaft, welche(r) ein an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenes Gebäude bewohnt;
- alle Besitzer von Zweit- und Ferienwohnungen insofern die entsprechenden Gebäude am öffentlichen Kanalisationsnetz angeschlossen sind;
- jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zweck die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes benutzt;

§3 Die Zahlung der Anschlusssteuer an die öffentliche Kanalisation entbindet nicht von der Verpflichtung der Zahlung der Kanalbenutzungssteuer;

§4 Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;



Artikel 3. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Artikel 4. Die Steuerheberrolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 5. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 6. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindegremium zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 7. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 8. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 9. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 03.11.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

